



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

WIPANO

WIPANO – „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“

Programminformation



bmwi.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juli 2021

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Freepik / Titel

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Inhaltsverzeichnis

Ziel des Förderprogramms	2
Förderschwerpunkte	3
Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	3
Unternehmen Patentierung	3
Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen	3
Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	4
Unternehmen Normung	4
Wer wird gefördert?	5
Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	5
Unternehmen Patentierung	6
Weiterentwicklung von Erfindungen	7
Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	8
Unternehmen Normung	9
Was wird gefördert?	10
Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung und Unternehmen Patentierung	10
Weiterentwicklung von Erfindungen	11
Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	11
Unternehmen Normung	11
Wie wird gefördert?	12
Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung und Unternehmen Patentierung	12
Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	14
Unternehmen Patentierung	14
Weiterentwicklung von Erfindungen	15
Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	15
Unternehmen Normung	16
Wie wird der Antrag gestellt?	18
Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	19
Unternehmen Patentierung	19
Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen	19
Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	19
Unternehmen Normung	20
Informationsmöglichkeiten	20
Auskunft und Beratung	21

Ziel des Förderprogramms

„WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ unterstützt zum einen die Nutzung des kreativen Potenzials, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), und die wirtschaftliche Verwertung von innovativen Ideen und Erfindungen aus der öffentlichen Forschung. Dies geschieht durch effiziente Sicherung Geistigen Eigentums durch Patente und Gebrauchsmuster. Zum anderen wird die Nutzung von Normung und Standardisierung als marktstrategisches Instrument gefördert. Gezielt werden hiermit auch Unternehmen des Mittelstands gestärkt.

Die Richtlinie trat am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Sie wurde zuletzt zum 29. März 2021 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 16.04.2021) geändert.

Förderschwerpunkte

I Unterstützung bei der Patentierung

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

WIPANO unterstützt Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Identifizierung, der schutzrechtlichen Sicherung sowie der Verwertung von wirtschaftlich nutzbaren Ergebnissen aus der Forschung. So werden Potenziale für Wirtschaft und Unternehmen sichtbar und einer ökonomischen Nutzung außerhalb der Wissenschaft zugänglich gemacht.

Unternehmen Patentierung

WIPANO unterstützt KMU und Angehörige der Freien Berufe bei der erstmaligen schutzrechtlichen Absicherung ihrer Ideen und Entwicklungen – oder wenn die letzte Schutzrechtsanmeldung mindestens drei Jahre zurückliegt. Die Förderung soll helfen, die Vorteile gewerblicher Schutzrechte zu verstehen und das Patentsystem strategisch zu nutzen.

II Unterstützung bei der Verwertung

Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen

Es gibt Schutzrechte, deren Verwertungs- und Vermarktungschancen sich mit relativ geringem Weiterentwicklungsaufwand deutlich erhöhen lassen. Die an der Verwertungsförderung teilnehmenden Einrichtungen der öffentlichen Forschung haben deshalb die Möglichkeit, eine Förderung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Ergebnissen zu beantragen, und können so ihre Vermarktungschancen verbessern.

III Unterstützung bei Normung und Standardisierung

Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung

WIPANO unterstützt den Transfer von Forschungserkenntnissen in die Wirtschaft. Dazu werden Projekte gefördert, die neueste Erkenntnisse der Forschung in Normen und Standards überführen. Damit stehen diese als Abbild des Stands der Technik direkt und mit großer Sichtbarkeit der Wirtschaft zur Verfügung. Normen und Standards können auch dazu beitragen, den Markteintritt neuer Technologien zu beschleunigen, z. B. durch die Entwicklung von Test- und Prüfnormen. Eine weitere Möglichkeit ist die Förderung von FuE-Projekten zur digitalen Normung bzw. Standardisierung. Damit soll insbesondere für Unternehmen eine Anwenderfreundlichkeit erreicht werden.

Unternehmen Normung

WIPANO unterstützt des Weiteren KMU und Unternehmen des Mittelstandes, die sich in nationalen, europäischen und internationalen Normungs- und Standardisierungsgremien wie bspw. DIN/DKE, CEN/CENELEC sowie ISO/IEC aktiv beteiligen wollen. Ziel ist es, die Chancen der Durchsetzung von Innovationen am Markt zu erhöhen. KMU und Mittelstandsunternehmen sollen hierfür ein besseres strategisches Verständnis für Normung und Standardisierung entwickeln und zugleich ihre Kenntnisse und Anforderungen in die Normungsgremien einbringen.

Wer wird gefördert?

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

Gefördert werden staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen als Einzelantragsteller oder im Verbund. Die Entscheidung zum Eintritt in einen Verwertungsverbund ist den Hochschulen freigestellt.

Des Weiteren werden außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen nur in einem Verbund mit mindestens einer Hochschule gefördert.

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Durchführung im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung (Ausgaben, Kosten, Finanzierungen und Erlöse)
Strategie zu Geistigem Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung einer verbindlichen Strategie (mind. innerhalb der Hochschule oder der Forschungseinrichtung): <ul style="list-style-type: none"> – zum Umgang mit und – zur Verwertung von Geistigem Eigentum (idealerweise ganzheitlich zum Wissens- und Technologietransfer)
Beauftragung qualifizierter externer Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Rahmen der Leistungspakete geförderten Dienstleistungen müssen von einem oder mehreren qualifizierten externen Dienstleistern bzw. Patentanwälten durchgeführt werden¹

1 Wenn die antragstellende Einrichtung über qualifizierte Kapazitäten (z.B. über ein Patentinformationszentrum) verfügt, kann LP 1 intern, ohne externe Dienstleister, durchgeführt werden.

Unternehmen Patentierung

Gefördert werden KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe. Die Antragsteller müssen ihr Gewerbe im Haupterwerb betreiben und eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland besitzen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Unternehmen in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung keine Schutzrechtsanmeldung getätigt haben.

Unternehmen Patentierung	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
KMU der gewerblichen Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbebeantragung • Handelsregistereintragung
Angehörige der Freien Berufe	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der freiberuflichen Tätigkeit vom Finanzamt • Nicht antragsberechtigt sind: Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschafts-, Steuerberatung oder -prüfung bzw. als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise tätig sind
KMU (gem. EU-Definition)	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger als 250 Mitarbeiter und • Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder • Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. Euro
Ausübung im Haupterwerb	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkt der Tätigkeit • Gewerbebeantragung im Haupterwerb • Bestätigung des Haupterwerbs im Antrag
In Deutschland tätig	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
Patent-/Gebrauchsmusteranmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anmeldung innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung
Vorhaben wurde noch nicht begonnen	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. keine Auftragsvergabe an Berater oder Patentanwälte vor Laufzeitbeginn

Weiterentwicklung von Erfindungen

Gefördert werden können alle an der WIPANO-Verwertungsförderung teilnehmenden Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen.

Die Anzahl der geförderten Projekte ist auf maximal 30 Vorhaben pro Jahr begrenzt, wobei pro Jahr und Einrichtung maximal 3 Anträge gestellt werden können.

Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil öffentlicher Inhaber am Schutzrecht beträgt mehr als 50 Prozent
Zusammenarbeit mit qualifizierten externen Dienstleistern	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erfindung befindet sich in der aktiven Verwertung durch einen in die Verwertungsförderung eingebundenen qualifizierten externen Dienstleister • Eine positive Bewertung bzgl. Verwertbarkeit der weiterentwickelten Erfindung liegt durch einen qualifizierten externen Dienstleister vor
Erhöhung der Verwertungschancen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erfindung kann derart weiterentwickelt werden, dass sich die Verwertungschancen erhöhen, beispielsweise durch: <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Funktionsfähigkeit oder – Validierung einer Messreihe oder – technische Umsetzung in Form eines Funktionsmusters bzw. eines Prototyps
Anteilsfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenmittel des Antragstellers oder andere Drittmittel erforderlich

Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung

Gefördert werden Unternehmen – insbesondere KMU –, staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen und regelsetzende Institutionen, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Es werden nur Kooperationsprojekte mit mindestens einer öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtung und mindestens einem Unternehmenspartner gefördert.

Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bonität muss gegeben sein • Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland • Mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Personenmonate
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Personenmonate
Kooperationsvorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Kooperationspartner muss ein öffentlich grundfinanzierter Forschungspartner sein: Hochschule oder Forschungseinrichtung • Mindestens ein Kooperationspartner muss ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein

Unternehmen Normung

Gefördert werden KMU sowie weitere Unternehmen des Mittelstandes.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung nicht aktiv in einem nationalen, europäischen oder internationalen Normungs- bzw. Standardisierungsgremium mitgearbeitet haben.

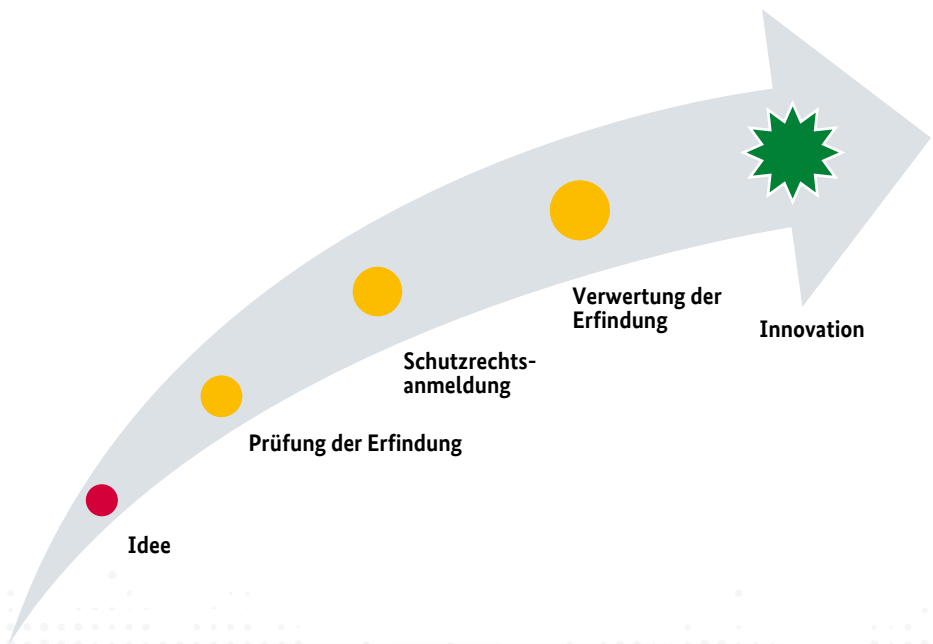
Unternehmen Normung	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">● Maximale Größe von 1.000 Mitarbeitern● Maximaler Jahresumsatz von 100 Mio. Euro● Sitz/Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland

Die Unternehmen erhalten die Förderung im Rahmen der [De-minimis-Verordnung](#).

Was wird gefördert?

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung und Unternehmen Patentierung

Unterstützt werden öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen, KMU und Angehörige der Freien Berufe bei der Schutzrechtssicherung und Verwertung von Geistigem Eigentum. Dies betrifft den gesamten Prozess von der Überprüfung einer Idee bis hin zur Verwertung der Erfindung. Durch die Beteiligung von einem oder mehreren qualifizierten externen Dienstleistern wird eine fachlich kompetente Unterstützung sichergestellt.



Weiterentwicklung von Erfindungen

Gefördert wird die Weiterentwicklung und der Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Zuwendungsempfänger im Rahmen der WIPANO-Verwertungsförderung sind.

Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung

Gegenstand der Förderung ist u. a. die normungsmäßige Aufbereitung und Diffusion von FuE-Ergebnissen auf nationaler (DIN/DKE), europäischer (CEN/CENELEC) oder internationaler (ISO/IEC) Ebene für und in die Normung. Gefördert werden können FuE-Projekte zur Unterstützung der Marktdurchdringung innovativer Produkte, Technologien oder Dienstleistungen durch Normen und Standards. Dies erfolgt z. B. durch die Entwicklung von Prüfnormen oder die Entwicklung einheitlicher Schnittstellen, Terminologien, Klassifizierungen sowie von Referenzarchitekturen oder Standardprozessen. Die jeweiligen Projekte sollen einen Normenentwurf bzw. den Entwurf eines neuen Standards zum Ziel haben. Des Weiteren werden FuE-Projekte zur digitalen Normung oder Standardisierung gefördert.

Unternehmen Normung

Gefördert werden KMU und Unternehmen des Mittelstandes, die sich aktiv in nationalen, europäischen und internationalen Normungs- und Standardisierungsgremien wie bspw. DIN/DKE, CEN/CENELEC sowie ISO/IEC beteiligen wollen.

Wie wird gefördert?

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung und Unternehmen Patentierung

Die zuschussfähigen fachlichen Anforderungen sind einzelnen Leistungspaketen (LP) zugeordnet. Damit werden auch nachhaltige Entscheidungsgrundlagen für die weitere Vorgehensweise sichergestellt. Die Leistungspakete sind durch einen oder mehrere qualifizierte externe Dienstleister bzw. Patentanwälte (LP 4) zu erbringen. Die Wahl des Dienstleisters ist frei. Hinweise hinsichtlich Bewertungskriterien zur Auswahl qualifizierter externer Dienstleister stehen unter www.wipano.de zur Verfügung. Leistungspaket 1 kann innerhalb der Verwertungsförderung auch von einer internen Stelle (z. B. Patentinformationszentrum) durchgeführt werden.

Im Rahmen von „Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung“ wird die Zuwendung bei LP 1–3 und 5–6 als Festbetragsfinanzierung, bei LP 4 eine Anteilsfinanzierung (max. 35 Prozent der förderfähigen Ausgaben) gewährt. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Im Rahmen von „Unternehmen Patentierung“ wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt und erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einer maximalen Fördersumme von 16.600 Euro. Die Projektlaufzeit umfasst maximal 24 Monate.

Inhalt der Leistungspakete (Auszug)

LP1 LP1



Beratung und Detailprüfungen hinsichtlich Neuheit

- Beratung von Wissenschaftlern in der öffentlichen Forschung sowie Erfindern in KMU bzw. der Freien Berufe
- Ausführliche Prüfung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik

LP2 LP2



Detailprüfung hinsichtlich wirtschaftlicher Verwertung

- u.a. Kosten-Nutzen-Analyse, Wirtschaftsrecherchen, Marktanalyse

LP3 LP3



(Strategie-) Beratung und Unterstützung zur Schutzrechtsanmeldung

- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer Schutzrechtsstrategie
- Für Unternehmen nur verpflichtend bei Auslandsanmeldungen

LP4 LP4



Schutzrechtsanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwälte)

- Patentanwaltsleistungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en
- Amtsgebühren für Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en sowie Marken- und/oder Designanmeldung

LP5 LP5



Aktivitäten zur Verwertung (Auswahl)

- Erarbeitung einer schutzrechtsbezogenen Verwertungsstrategie
- Beratung und Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten
- Aktive Messeteilnahmen (eigener Messestand) ohne Reisekosten
- Prototypen-Bau (Materialausgaben)
- Patentrechtsschutzversicherung nur bei Unternehmen Patentierung während der Vorhabenlaufzeit

LP6



Portfolioverwaltung und weitere Verwertung

- Unterstützung bei der Pflege des Schutzrechtsportfolios
- Weiterführende Verwertung

Unternehmen Patentierung**Öffentliche Forschung
Verwertungsförderung**

Höhe der Zuwendungen

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung → Höhe der einzelnen Festbeträge

Unternehmen Patentierung → Maximale Zuwendungssummen

Leistungspaket (LP)		Öffentliche Forschung Verwertungsförderung	Unternehmen Patentierung
LP 1	Beratung und Detailprüfung Neuheit	500 Euro (qualifizierte externe Dienstleister) 0 Euro (interne qualifizierte Stelle)	800 Euro ²
LP 2	Detailprüfung wirtschaftliche Verwertung	500 Euro	800 Euro ²
LP 3	Beratung und Koordinierung zur Schutzrechtsanmeldung	500 Euro (Erstanmeldung) 300 Euro (Nachanmeldung)	1.000 Euro ²
LP 4	Schutzrechtsanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwälte)	35 Prozent Anteilsfinanzierung	10.000 Euro
LP 5	Aktivitäten zur Verwertung	1.600 Euro (je Prio-Schutzrechtsanmeldung)	4.000 Euro ²
LP 6	Portfolioverwaltung (je Prio-Schutzrechtsanmeldung)	400 Euro/a (Förderung ab dem 2. Jahr bis maximal 10 Jahre)	

² Mehrausgaben in einzelnen Leistungspaketen können durch Minderausgaben in anderen Leistungspaketen im Rahmen der Gesamtzuwendung gedeckt werden (Ausnahme: LP 4).

Weiterentwicklung von Erfindungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben, wobei der Gesamtbetrag auf 84.000 Euro beschränkt ist. Die Projektlaufzeit umfasst maximal 24 Monate.

Zuwendung Weiterentwicklung von Erfindungen		
	Zuwendungssumme (maximale Förderung je Projekt)	Anteilsfinanzierung (maximal)
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	84.000 Euro	70 Prozent

Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, wobei der maximale Förderbetrag der Zuwendung je Verbundpartner und Projekt auf 200.000 Euro beschränkt ist. Die maximale Förderquote beträgt für Unternehmen bis zu 80 Prozent, für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen 85 Prozent der förderfähigen Kosten/Ausgaben. Die Laufzeit für konkrete Arbeiten am Projekt umfasst maximal 24 Monate.

Zuwendung Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung		
	Förderbetrag (maximale Förderung je Verbundpartner und Projekt)	Anteilsfinanzierung (maximal)
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	200.000 Euro	85 Prozent
Unternehmen	200.000 Euro	bis zu 80 Prozent

Die Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die mit folgenden Förderquoten finanziert werden können:

- bis zu 80 Prozent bei kleinen und Kleinstunternehmen,
- bis zu 75 Prozent bei mittleren Unternehmen und
- bis zu 50 Prozent bei großen Unternehmen

Berechnung der Förderquote für kleine und mittlere Unternehmen				
		oder		
Unternehmens- kategorie	Zahl der Mitarbeiter	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme	Förderquote
mittel	unter 250	höchstens 50 Mio. Euro	höchstens 43 Mio. Euro	75 Prozent
klein	unter 50	höchstens 10 Mio. Euro	höchstens 10 Mio. Euro	80 Prozent
kleinst	unter 10	höchstens 2 Mio. Euro	höchstens 2 Mio. Euro	80 Prozent

Weitere Hinweise sind dem Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission zu entnehmen.

Unternehmen Normung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung mit bis zu 70 Prozent gewährt, wobei der maximale Förderbetrag 40.000 Euro umfasst.

Die Leistungspakete können unabhängig voneinander in Anspruch genommen und auch einzeln genutzt werden. Dabei ist keine bestimmte Reihenfolge zu beachten. Voraussetzung ist jedoch immer die aktive Teilnahme und Mitgliedschaft in einem Normungs- bzw. Standardisierungsgremium.

Zuwendung Unternehmen Normung		
Leistungspaket	Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderung bis zu
LP 1 Beratung und aktive Teilnahme in Normengremien	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkostenpauschale, Teilnahmegebühren und Reisekosten für nationale/ und/oder internationale Normungsgremien • Normungsrelevante Beratungen durch externe Dienstleister 	20.000 Euro
LP 2 Normenrecherche und Normenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Normenrecherchen • Normenmanagement (Bspw. Perinorm, Normenticker, DIN-Mitteilungen) 	10.000 Euro
LP 3 DIN SPEC (PAS) und/oder VDE-Anwendungsregel	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Erstellung einer DIN SPEC (PAS) und/oder VDE-Anwendungsregel 	10.000 Euro

Des Weiteren werden Reisekosten (ohne Gewährung von Tagegeld) im Zusammenhang von nationalen und/oder internationalen Normungsgremien anerkannt. Innerhalb des Leistungspakets 1 besteht die Möglichkeit zur Förderung einer Personalkostenpauschale (Quote von 70%).

Die Personalkostenpauschale beträgt pro

- Teilnahme nationale Gremiensitzung 1.000 Euro
- Teilnahme europäische Gremiensitzung 1.500 Euro
- Teilnahme internationale Gremiensitzung 2.000 Euro

Wie wird der Antrag gestellt?

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das Elektronische Formular-System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen. Dort finden Sie unter „BMW i“ – „WIPANO“ die auszuwählenden Förderbereiche.

Sämtliche Antragsunterlagen können auch in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift postalisch an den Projektträger gesendet werden, wenn der Antragsteller sie nicht elektronisch signiert einreicht. Anträge können laufend gestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht grundsätzlich nicht.

Antragstellung			
Förderschwerpunkt	Maximale Projektlaufzeit	Antragstellung	
Öffentliche Forschung (Verwertungsförderung)		Laufend bis 30.06.2023	easy-Online
Unternehmen Patentierung	24 Monate	Laufend bis 30.06.2023	easy-Online
Öffentliche Forschung (Weiterentwicklung von Erfindungen)	24 Monate	Laufend bis 30.06.2023	easy-Online
Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung	24 Monate	Laufend bis 30.06.2023 Zweistufiges Verfahren: 1. Einreichung Projektskizze laufend bis 30.03.2023 < externe Begutachtung > 2. wenn positives Votum, dann förmlicher Förderantrag	easy-Online
Unternehmen Normung	36 Monate	Laufend bis 30.06.2023	easy-Online

Hinweise zur Antragstellung:

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

Für die Festbetragsfinanzierung und die Anteilsfinanzierung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

Dem Antrag zur Festbetragsfinanzierung sind folgende Anlagen beizufügen:

- Implementierte Strategie zum Umgang mit und Verwertung von Geistigem Eigentum
- Herleitung der Kalkulation

Unternehmen Patentierung

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Erklärung zur Einstufung als KMU
- Nachweis über Unternehmenseigenschaft (bspw. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Bestätigung der freiberuflichen Tätigkeit vom Finanzamt etc.)

Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen

Folgende Anlagen zur Vorhabenbeschreibung sind dem Antrag beizufügen:

- Fördervoraussetzung
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Wissenstransfer durch Normung und Standardisierung

Für den Förderschwerpunkt Normung und Standardisierung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der ersten Verfahrensstufe ist eine Projektskizze in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen, die durch unabhängige Gutachter bewertet wird. Im Falle einer positiven Bewertung ist ein förmlicher Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Unternehmen Normung

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Anlage „De minimis“-Erklärung
- Aktueller Handelsregistereintrag des Unternehmens

Für **alle Förderschwerpunkte** ist zu berücksichtigen, dass mit dem Vorhaben bzw. den Aktivitäten zum Vorhaben nicht vor dem Bewilligungszeitraum begonnen werden darf! Verstöße gegen diesen Grundsatz führen unmittelbar zum Ausschluss der Förderfähigkeit.

Informationsmöglichkeiten

Informationen finden Sie unter www.wipano.de

- Förderrichtlinie
- Informationsmaterialien
- Hinweise zur Einstufung des Unternehmens als KMU
- Fragen und Antworten zu den einzelnen Förderschwerpunkten

Zusätzliche Informationsmöglichkeiten:

- Förderberatung Forschung und Innovation des Bundes:
kostenlose Telefonhotline 0800 26 23 008
www.foerderinfo.bund.de
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern
www.ihk.de/innovation sowie www.zdh.de
- Deutsches Patent- und Markenamt
www.dpma.de

- Patent- und Informationszentren
www.piznet.de
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
www.din.de/de
- DKE
www.dke.de
- VDI/VDE
www.vdi.de

Auskunft und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
GTI 2 – Technologietransfer –
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin
E-Mail: wipano-ptj@fz-juelich.de
Fax: 030-20199-470

Für Fragen zu WIPANO kontaktieren Sie uns bitte unter
030-20199-535 oder unter wipano-ptj@fz-juelich.de

